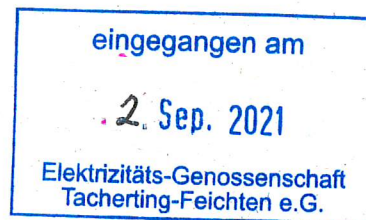


Finanzamt Finanzamt Traunstein
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 163 / 106 / 20029, K04

Telefon 0861 701-681	Datum 30.08.2021
-------------------------	---------------------

Finanzamt Traunstein, 83276 Traunstein

Herrn/Frau/Firma Elektrizitäts- Genossenschaft  
Tacherting Feichten e.G.  
Stefan-Flötzl-Str. 4  
83342 Tacherting



## Nachweis für Wiederverkäufer von Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Herrn/Frau/Firma Elektrizitäts- Genossenschaft Tacherting Feichten e.G., Stefan-Flötzl-Str.  
4, 83342 Tacherting

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 163 / 106 / 20029  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE131565653

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 21.10.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).